

Antragsheft 1

**DIE LINKE NRW
Landesparteitag
29./30.10.2022
Kamen**

F_01**Antrag:** Tagesordnung /Zeitplan**Antragstellung:** Landesvorstand**Ergebnis:**

Vorläufige Tagesordnung und Zeitplan

29.10.2022

1. Begrüßung	11.00 Uhr
2. Eröffnung/Formalia	11.10 Uhr
Wahl des Tagungspräsidiums	
Beschluss über Tagesordnung und Zeitplan	
Beschluss über die Geschäftsordnung	
Wahl der Mandatsprüfungskommission, Antragsberatungskommission, Wahlkommission	
3. Rede Martin Schirdewan	11.40 Uhr
4. Leitantrag Mit den Menschen gegen sozialen Abstieg, Armut und Not kämpfen	11.55 Uhr
Einbringung	
Diskussion	
Beschlussfassung	
5. Berichte	13.25 Uhr
Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes	
Finanzbericht	
Einbringung	
Diskussion	
6. Entlastung des Landesvorstandes	14.10 Uhr
Mittagspause	14.25 Uhr
7. Frauenplenum/Männerplenum	15.10 Uhr
Berichte der Plena	16.00 Uhr
8. Neuwahl des Landesvorstandes	16.15 Uhr
8.1. Beschluss über die Stärke des Landesvorstandes	
8.2. Wahl Sprecherin/Sprecher	
8.3. Wahl der Stellvertreter*innen	
8.4. Wahl Landesgeschäftsführer*in	
8.5. Wahl Landesschatzmeister*in	
8.6. Aufstellung und Wahl der Liste zur Mindestquotierung	

Ende des ersten Beratungstages gegen 20.45 Uhr

30.10.2022 (Zeitumstellung beachten)

Fortsetzung TOP 8	9.30 Uhr
8.6. Aufstellung und Wahl der offenen Liste	
9. Nachwahl Delegierte Bundesausschuss	12.00 Uhr
10. Anträge	12.45 Uhr
Mittagspause	13.30 Uhr
Fortsetzung	
Begrenzte Debatte zu Antrag Internationalismus und Antrag Bottrop und Lisa	
Verabschiedung	16.15 Uhr

Die Wahlgänge können sich, auch zwischen den Tagen, zeitlich verschieben.

ÄF_01_01

Antrag:

Antragstellung: KV Bottrop

Ergebnis:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Anträge „Auch hehre Motive rechtfertigen keinen Satzungsbruch“ und der titellose Antrag des Sprecherinnenrats von LISA NRW werden – wegen ihrer unmittelbaren Auswirkungen auf den Wahlvorgang – vor der Neuwahl des Landesvorstands befasst.

F_02

Antrag: Geschäftsordnung

Antragstellung: Landesvorstand

Ergebnis:

Geschäftsordnung des Landesparteitages

1. Beschlussfähigkeit

Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Landesparteitag gilt als beschlussfähig, solange der Mangel der Beschlussfähigkeit nicht auf Antrag eines/r stimmberechtigten Teilnehmers/in durch die Tagungsleitung festgestellt worden ist.

2. Leitung der Versammlung / Mandatsprüfungskommission / Antragskommission / Wahlkommission

Der Landesparteitag wählt auf Vorschlag des Landesrates die Tagungsleitung, die Mandatsprüfungskommission, die Antragskommission und die Wahlkommission. Die Tagungsleitung hat für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tagesordnung zu sorgen.

Werden gegen einzelne KandidatInnen Einwände vorgebracht, so wird über deren Verbleib auf der Liste in offener Abstimmung entschieden. Ebenso können zusätzliche KandidatInnen nominiert werden. Über die so zustande gekommene Liste wird offen und im Block abgestimmt.

3. Redeliste und Protokoll

Durch die Tagungsleitung sind eine Redeliste und ein Protokoll zu führen. Es kann ein Tonmitschnitt zu Protokollierungszwecken gemacht werden.

4. Wortmeldungen

Jede/r Delegierte des Landesparteitages hat das Recht, sich zu jedem Tagesordnungspunkt zu Wort zu melden. Das Tagungspräsidium kann auch Gästen das Wort erteilen.

Wortmeldungen sind schriftlich bei der Versammlungsleitung einzureichen. Die Redner bzw. Rednerinnen erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung. Dabei ist darauf zu achten, dass Männer und Frauen jeweils wechselweise das Wort zu erteilen ist. Die Rede-Liste wird aber auch dann fortgeführt, wenn nur noch Vertreter eines Geschlechtes darauf enthalten sind.

5. Redezeit

Die Redezeit beträgt drei Minuten für jeden Redner bzw. jede Rednerin bei General- und Geschäftsordnungsdebatten und fünf Minuten bei nur je einer Pro- und Contra-Rede in der Antragsberatung, falls die Konferenz nichts anderes beschließt.

6. Schlusswort

Referenten bzw. Referentinnen und Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen kann durch die Leitung der Versammlung ein Schlusswort erteilt werden.

7. Wortentzug

Die Tagungsleitung hat nicht zur Sache gehörende Ausführungen zurückzuweisen. Fügt sich ein Redner bzw. eine Rednerin den Anordnungen der Versammlungsleitung nach zweimaligem Hinweis auf die Geschäftsordnung nicht, so darf ihm bzw. ihr das Wort entzogen werden.

8. Bemerkungen der Tagungsleitung

Der Versammlungsleitung sind kurze Bemerkungen, die zur Richtigstellung und Förderung der Aussprache dienen, jederzeit gestattet. Zu diesem Zweck darf der Redner bzw. die Rednerin unterbrochen werden.

9. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Jede/r Delegierte/r des Landesparteitages hat das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen. Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind:

Antrag auf Schluss der Debatte

Antrag auf Schluss der Redeliste

Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages

Antrag auf Vertagung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes

Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes

Antrag auf Verkürzung oder Verlängerung der Redezeit

Antrag auf Beratungspause

Antrag auf Vertagung oder Ende der Versammlung

Anträge auf Schluss der Debatte und auf Schluss der Redeliste dürfen nur von Delegierten gestellt werden, die zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben.

Geschäftsordnungsanträge gelangen sofort zur Abstimmung. Es dürfen nur ein Redner bzw. eine Rednerin dafür und ein Redner bzw. eine Rednerin dagegen sprechen. Spricht niemand gegen den Antrag, ist der Antrag angenommen.

10. Persönliche Erklärungen und Richtigstellungen

Das Wort zu persönlichen Bemerkungen ist vor der Abstimmung zu beantragen und nach Schluss der Aussprache bzw. nach dem Schlusswort und nach der Abstimmung zu erteilen.

11. Anträge und Entschließungen

Anträge und Entschließungen müssen entsprechend der Bestimmungen der Landessatzung behandelt werden.

Für Initiativanträge wird zu Beginn des Parteitages eine Einreichungsfrist festgelegt. Änderungsanträge zu fristgerecht eingereichten Anträgen sind schriftlich oder elektronisch bis spätestens eine Woche vor Beginn des Landesparteitages über die Landesgeschäftsstelle an die Antragskommission einzureichen.

Zugelassen werden können auch Änderungsanträge, die von mindestens 25 Delegierten unterstützt werden, wenn sie bis zur Einreichungsfrist für Initiativanträge vorgelegt werden. ^[1]Änderungsanträge, die sich unmittelbar aus der Antragsberatung ergeben (z.B. als Kompromissvorschlag) bedürfen zur Zulassung der Zustimmung eines Viertels

der anwesenden Delegierten. Auch solche Änderungsanträge sind der Antragskommission schriftlich einzureichen.

Übernimmt der/die AntragstellerIn einen Änderungs- oder Ergänzungsantrag, so kann die Versammlung per Mehrheitsbeschluss verlangen, dass dieser übernommene Passus dennoch zur Diskussion und zur Abstimmung gestellt wird.

12. Abstimmungen / Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

13. Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn niemand der stimmberechtigten Delegierten Widerspruch erhebt.

F_03

Antrag: Wahlordnung

Antragstellung: Landesvorstand

Ergebnis:

Wahlordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.

(2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern für öffentliche Wahlen.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.

(2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreterinnen und Vertretern) oder unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern betreffen, können offen durchgeführt werden, wenn keine wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerin und kein wahlberechtigter Versammlungsteilnehmer dem widerspricht.

(3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 8 und 10 bis 12 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundenen Wahlhandlung angewendet werden.

(4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.

§ 3 Ankündigung von Wahlen

(1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.

(2) Wahlen können nur stattfinden, wenn zur Wahl spätestens 10 Tage vorher eingeladen wurde.

(3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der Versammlung unbenommen, angekündigte Wahlen ganz oder teilweise von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 4 Wahlkommission

(1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter bestimmt, sofern diese oder dieser nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.

(2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzuziehen.

(4) Wer selbst für ein zu wählendes Parteiamt oder Mandat kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate

(1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden, dass Wahlgänge parallel stattfinden können.

(2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.

(3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren. (Ausnahme: siehe § 6 Absatz 4)

§ 6 Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate

(1) Wahlen für mehrere gleiche Parteiämter oder Mandate werden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen durchgeführt. Dabei werden im ersten Wahlgang die gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) den Frauen vorbehaltenen Parteiämter oder Mandate besetzt. Im zweiten Wahlgang werden die danach verbleibenden Parteiämter oder Mandate besetzt.

(2) Beide Wahlgänge können, auf Beschluss der Versammlung, parallel stattfinden, wenn nicht mehr Frauen vorgeschlagen werden als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt mindestens gewählt werden sollen oder wenn alle (weiblichen) Bewerberinnen bereits vorab auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichten. Die Teilung in zwei Wahlgänge entfällt, wenn nicht mehr Männer

vorgeschlagen werden, als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt höchstens gewählt werden können.

(3) Zusätzliche Wahlgänge, zum Beispiel zur Berücksichtigung von Gebietsverbänden oder zur Sicherung besonderer Quoten, sind nach Versammlungsbeschluss zulässig. Die Absätze 1 und 2 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen können nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss mehrere aufeinander folgende Listenplätze wie gleiche Mandate behandelt werden. Dabei werden in dem gemäß der Geschlechterquotierung den Frauen vorbehaltenen ersten Wahlgang die ungeraden, im zweiten Wahlgang die geraden Listenplätze, jeweils in der Reihenfolge der erreichten Ja-Stimmen-Zahlen, besetzt. (Bundessatzung § 10 Absatz 5)

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 12 können nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.

(2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen. (elektronische Übermittlung ist ausreichend).

(3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.

(4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerberinnen- und Bewerberliste für den entsprechenden Wahlgang zulässig.

(5) Alle vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine angemessene Redezeit zu ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang von Fragen an Bewerberinnen und Bewerber und Stellungnahmen zu Bewerberinnen und Bewerbern ist durch Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

§ 8 Stimmenabgabe

(1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

(2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

(3) Jede und jeder Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist dies eine Enthaltung.

(4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

(5) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlgang größer als die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen.

§ 9 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

(1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

(2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille der oder des Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

§ 10 Erforderliche Mehrheiten

(1) Grundsätzlich sind mit Ausnahme der Regelung in Absatz 2 in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist, als die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen (absolute Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann für bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum bestimmt werden.

(2) Bei Delegiertenwahlen oder – nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss – auch bei anderen Wahlen ist es ausreichend, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-Stimmen (einfache Mehrheit). In Wahlgängen ohne die Möglichkeit von Nein-Stimmen haben die Bewerberinnen bzw. Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, wenn sie auf mindestens einem Viertel der gültigen Stimmzettel gewählt wurden. Durch Versammlungsbeschluss kann ein anderes Mindestquorum bestimmt werden.

§ 11 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmengleichheit

(1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerberinnen oder Bewerber die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren, sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmen-Zahlen gewählt.

(2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerberinnen und Bewerber mit der erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Stimmen-Zahl als Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden.

(3) Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet eine Stichwahl. Kommt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis entscheidet das Los.

(4) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmen-Zahlen gewählt, soweit sie sowohl die erforderliche Mehrheit nach § 10 dieser Ordnung erhalten haben, als auch der Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung (Höchstzahl von Mandatsträgerinnen und -trägern der Europa-, Bundes- oder Landesebene im Parteivorstand und in den Landesvorständen) genügen. Die Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung ist bereits im ersten Wahlgang (nach § 6 Absatz 1 Satz 2) anteilig zu berücksichtigen.

§ 12 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

(1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder

- die Wahl vertagt oder

- ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 11) aufgerufen oder ^[1]~~SEP~~ eine Stichwahl herbeigeführt werden.

(2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Stimmen erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind, bei Stimmgleichheit der letzten Bewerberinnen bzw. Bewerber ausnahmsweise auch mehr. Ein Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von Wahlbewerberinnen bzw. -bewerbern, die ihre Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit den meisten Stimmen.

Falls nach einem zuvor stattgefundenen Wahlgang so viele Wahlbewerbungen zurückgezogen werden, dass nur noch so viele Bewerbungen wie zu besetzende Funktionen übrig bleiben, ist statt einer Stichwahl ein weiterer Wahlgang aufzurufen.

(3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber, die keine Mandatsträgerinnen und -träger der Europa-, Bundes- oder Landesebene sind, teilnehmen, wie gemäß § 32 Absatz 4 der Bundessatzung mindestens noch gewählt werden müssen. Die zulässige Zahl von Mandatsträgerinnen und -trägern verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt, soweit sie der Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung (Höchstzahl von Mandatsträgerinnen und -trägern der Europa-, Bundes- oder Landesebene im Parteivorstand und in den Landesvorständen) genügen.

§ 13 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

(1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die oder der Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

(2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten. Es ist durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und zwei weitere Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

(3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen.

(4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn unter Beachtung der Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) keine gewählten Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

§ 14 Wahlwiederholung

(1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort

abzubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

(2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.

§ 15 Wahlanfechtung

(1) Wahlen können bei der zuständigen Schiedskommission angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

(2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Anfechtungsberechtigt sind:

a) der Parteivorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände^{[SEP]b)} wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer^{[SEP]c)} unterlegene Wahlbewerberinnen und -bewerber.

(4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.

(5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

(6) Die Schiedskommission ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine Wahlwiederholung anzuordnen.

Ergänzung zur Wahlordnung

Bei der Listenwahl zum erweiterten Landesvorstand ist gewählt, wer im ersten Wahlgang ein Quorum von 40% der abgegebenen JA – Stimmen erreicht.

Im Zweiten Wahlgang ist in der Reihenfolge der erzielten Ja- Stimmen gewählt, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-Stimmen (einfache Mehrheit). In Wahlgängen ohne die Möglichkeit von Nein-Stimmen haben die Bewerberinnen bzw. Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, wenn sie auf mindestens einem Viertel der gültigen Stimmzettel gewählt wurden.

A_01

Antrag: Gleiche Rechte bei Kommunalwahlen für alle Bürger*innen

Antragstellung: KV Siegen-Wittgenstein

Ergebnis:

Beschlussvorschlag: Der Landesverband der Linken NRW startet eine Kampagne mit dem Thema „Gleiches Recht bei Kommunalwahlen für alle Bürger*innen.“

Begründung: Auch, wenn die Linke schon seit Langen ein kommunales Wahlrecht auch für Bürger*innen aus Ländern jenseits der EU fordert, ist die Realität eine andere. Erst vor kurzem wurde das Kommunalwahlrecht in der Form geändert, dass die Wahlbezirke neu eingeteilt wurden und sogenannte „Nicht-EU-Ausländer“ nicht mehr berücksichtigt wurden. Bürger, die zum Teil seit vielen Jahren in Deutschland leben, werden so von

einem elementaren Teil der Teilhabe ausgeschlossen. Sie dürfen Steuern zahlen, Gesetze beachten und arbeiten, aber nicht wählen, sich nicht zur Wahl aufstellen lassen und auch an keinem Bürgerbegehren teilnehmen. Das gilt selbst, wenn es dabei um ein Thema geht, welches Sie im Besonderen betrifft. Als Alternative bietet man ihnen die Möglichkeit einen Integrationsrat zu wählen und sich dort hinein wählen zu lassen. Die Mitglieder eines Integrationsrates haben jedoch nur beratende Funktion und können nicht abstimmen. Wie sehr vor allem Bürger aus Nicht-EU-Staaten benachteiligt sind, zeigt das folgende Beispiel aus Siegen:

Der Stadtrat in Siegen hatte in einer der letzten Sitzungen beschlossen, dass zwei Realschulen und eine Hauptschule geschlossen und stattdessen eine 4. Gesamtschule eröffnet wird. Dies hat sich auf Grund der Nachfrage an Gesamtschulplätzen so ergeben. Nun hat sich eine Gruppe von betroffenen Lehrern gefunden und ein Bürgerbegehren beantragt und genehmigt bekommen. Ziel ist es, die drei genannten Schulen zu erhalten und somit in Siegen das dreigliedrige Schulsystem zu erhalten. Bürger aus Nicht-EU-Ländern dürfen sich an der Unterschriftensammlung nicht beteiligen und zählen auch nicht bei der Ermittlung des Mindestquorums. Wie aber die letzten Jahre gezeigt haben, wurden gerade Schüler mit Migrationshintergrund immer wieder an die Hauptschule oder eine Realschule verwiesen. Das führte dazu, dass der Migrantanteil in den genannten Schulen sehr erhöht war im Vergleich zu anderen Schulformen. In dem genannten Bürgerbegehren geht es also auch explizit um die Belange von Migrant*innen.

Man erwartet, dass sie sich integrieren. Die gleichen Rechte verwehrt man ihnen aber. Man würde sich wundern, wer da im Übrigen alles darunterfällt. Das sind nicht nur Menschen aus muslimisch geprägten Ländern. Da gehören auch Schweizer, Briten, Schweden, Finnen und Ukrainer dazu. Aber egal, wo ein Mensch herkommt. Man sollte nicht mit zweierlei Maß vorgehen. Den Menschen gebührt das Recht zur politischen Teilhabe, dort wo sie ihren Lebensmittelpunkt haben. Was bringt es, wenn z.B. ein Türke in der Türkei wählen darf, aber nicht da wo er wohnt?

A_02

Antrag: Kostenfreie Nasen-Mund-Masken und Corona-Tests...

Antragstellung: LAG Weg mit Hartz IV NRW

Ergebnis:

Der Landesparteitag möge beschließen:

DIE LINKE NRW setzt sich dafür ein, dass spätestens mit Beginn einer erweiterten Maskenpflicht ein kostenfreies Kontingent von FFP2 Masken an Transferleistungsbezieher:innen ausgegeben werden kann. Ebenso sollten die Corona-Tests für diese Gruppe generell kostenfrei ein.

Begründung:

Neben der ohnehin im ÖPNV bestehenden FFP2 Maskenpflicht, kann es lt. Gesetzentwurf ab Oktober bis ins Frühjahr 2023 eine Erweiterung auf öffentlich zugängliche Innenräume (z.B. auch Behörden, Jugendzentrum oder Seniorenfreizeitstätten) geben.

Um allen Menschen die Teilhabe am öffentlichen und auch kulturellen Leben unabhängig vom Einkommen zu ermöglichen, sind kostenfreie Masken und Tests erforderlich.

A_03

Antrag: Für einen antisexistischen Konsens

Antragstellung: E. Bartelmus-Scholich, K. Blank, N. Cafaro, A. Derbitz, N. Eumann, M. Gincel-Reinhardt, I. Jost, N. Koren, S. Minte, J. Müller, I. Paul, N. Quittmann, J. Yildirim, D. Kerekes, J. Köstering, T. Rehfisch

Ergebnis: -

AntragstellerInnen:

Edith Bartelmus-Scholich, Delegierte LAG Tierschutz ;

Katharina Blank, Delegierte KV Rhein-Sieg ;

Nuria Cafaro , KV Köln ;

Andrea Derbitz, Ersatzdelegierte KV Rhein-Sieg ;

Nina Eumann, KV Mülheim ;

Michaele Gincel-Reinhardt, KV Mettmann ;

Ingrid Jost, Delegierte LAG Weg mit Hartz IV ;

Nadine Koren , KV Köln ;

Sefika Minte, Delegierte LAG GESO ;

Jana Müller, KV Köln ;

Ida Paul, KV Bochum ;

Nico Quittmann,, KV Köln ;

Jasmin Yildirim, KV Köln ;

Daniel Kerekes, KV Essen ;

Jan Köstering, KV Oberberg,

Tim Rehfisch, KV Köln

Der Landesparteitag der LINKEN NRW beschließt:

Für einen antisexistischen Konsens

Richtlinie

1. Präambel

Mit der Annahme des Antrags P13 am 26.6.2022 durch den Parteitag in Erfurt hat sich die Partei Die LINKE. verpflichtet, konkrete Maßnahmen gegen Sexismus innerhalb der Partei zu ergreifen. Nach der Berufung einer Vertrauensgruppe für sexualisierte Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Gewalt wird nun mit der Richtlinie „Für einen antisexistischen Konsens“ die Umsetzung des Parteitagsbeschlusses fortgeführt. Weitere Schritte für eine fundierte und ganzheitliche Auseinandersetzung mit dem Thema Sexismus im Landesverband werden folgen.

Klar ist: In der LINKEN, deren Ziel eine emanzipatorische, solidarische und gewaltfreie Gesellschaft der sozialen Gerechtigkeit und Gleichberechtigung ist, hat Sexismus keinen Platz. Aber unser Ziel beschreibt die Zukunft. In der Gegenwart – der gesellschaftlichen wie innerparteilichen – begegnen uns alle Formen von Sexismus täglich und überall. Denn Sexismus ist trotz wesentlicher Erfolge der Emanzipationsbewegung nach wie vor tief verwurzelt in der Struktur jeder ungleichen Gesellschaft. Er baut auf patriarchalen Machtstrukturen und konstruierten Geschlechterrollen auf, reproduziert immer wieder alte Stereotype und verhindert damit Chancengleichheit und Teilhabe. Schlimmer noch führen sexistische Strukturen und die damit verbundene Aufrechterhaltung geschlechtsspezifischer Ungleichwertigkeit, neben struktureller Ungleichheit insbesondere für Frauen* und LSBTIQ* Personen, zu körperlicher und oder sexualisierter Gewalt. Sich dieser Erkenntnis sowie über die Tragweite der Folgen, die sexistisches Verhalten haben kann, als Partei und als Individuum bewusst zu werden und konsequent zu stellen, ist der notwendige erste Schritt von einer politischen Postulation zur tatsächlichen Überwindung von geschlechterbasierten Vorurteilen, ungleichen Machtverhältnissen und daraus resultierenden Verhaltensweisen. Wer glaubwürdig solche Verhältnisse in der Gesellschaft verändern will, der muss folgerichtig auch in der eigenen Partei Instrumente und Mechanismen entwickeln, die Sexismus entlarven, unterbinden und ächten sowie parallel dazu Aufmerksamkeit für verschiedene Formen von Diskriminierung, Belästigung und Gewalt schärfen. Das Sichtbarmachen sexistischer Strukturen ist unabdingbar für Veränderung. Schweigen, Tabuisierung und Angst vor Reputationsverlust dürfen kein Hemmschuh für eine glaubhafte, emanzipatorische Praxis sein. Wir sind als Mitglieder füreinander verantwortlich. Ein gewaltfreier Umgang miteinander muss selbstverständlich sein und werden. Der gemeinsame Einsatz für ein gleichberechtigtes, politisches Miteinander, eine ehrliche und konstruktive Auseinandersetzung mit bestehenden Ungleichheitsverhältnissen sind hierfür zwingend erforderlich. Letztlich profitieren wir alle davon.

Für die LINKE. NRW besteht die Grundlage jeder Form der Arbeit in und bei der Partei in einem toleranten, respektvollen und von gegenseitiger Wertschätzung geprägten Umgang aller Beteiligten oder für sie tätigen Personen und das unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, ihrer Ethnie, ihrer geschlechtlichen Identität, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Alters, ihrer Religion oder aufgrund von Behinderung oder Beeinträchtigungen. Die Rahmenbedingungen dafür müssen wir schaffen. Von unseren Mitgliedern und Sympathisant:innen erwarten wir, dass überall dort Stellung bezogen und im Sinne der Opfer gehandelt wird, wo ein respektvoller und wertschätzender Umgang verletzt wird. Wir fordern euch auf, Verantwortung für eine Kultur des Hinsehens und Benennens von diskriminierendem, übergriffigem oder gewalttätigem Verhalten zu übernehmen. Bis in die kleinste Gliederung der LINKEN. NRW gilt der Anspruch, dass die Partei ein diskriminierungsfreier, sicherer und gewaltfreier Ort des Arbeitens und Diskutierens ist, an dem Menschen vor Einschüchterungen und Verletzungen ihrer Persönlichkeitsrechte oder ihrer sexuellen Selbstbestimmung umfassend geschützt werden. Dabei müssen wir anerkennen, dass insbesondere FLINTA* (Frauen*, Lesben, Inter, Nichtbinär*, Trans und Agender*) und LSBTTIQ* von Sexismus, sexualisierten und/oder körperlichen Übergriffen, Ausgrenzung und

Ungleichbehandlung betroffen sind und wir genau aus diesem Grund und in besonderem Maße auf deren Bedürfnisse eingehen müssen. Diese Richtlinie informiert darüber, wie Personen Orientierung und Unterstützung erhalten können, die in und bei der Partei nach ihrer Wahrnehmung sexistische Diskriminierung, Belästigung oder Gewalt erfahren haben. Die Richtlinie schafft Verbindlichkeiten, wenn es um konkrete Handlungsoptionen geht: Was ist Sexismus und sexistische Verhalten und wohin kann ich mich bei Übergriffen wenden? Welche Möglichkeiten der Unterstützung gibt es und wie kann ich Betroffenen helfen? Darüber hinaus legt die Richtlinie Verfahren fest, wie Konflikte bearbeitet werden und welche Konsequenzen sich ergeben.

2. Sexismus in der LINKEN? – Augen auf, Mund auf!

2.1 Sexismus – (K)eine Selbstverständlichkeit

Es ist ein Irrglaube, dass Sexismus in Linken Strukturen nicht existiert. Wenn, dann sind etwa die Anderen Schuld, vermeintlich weniger Aufgeklärten und Ahnungslosen oder es wird eine Überempfindlichkeit zugeschrieben und das Problem nicht erkannt. Verhalten sich Linke also per se immer richtig? Falsch: Sexismus existiert überall und hat viele Facetten. Alle sind diskriminierend und zutiefst toxisch. Als Teil einer kapitalistischen Gesellschaft, in der patriarchale Machtverhältnisse wirken, sind auch wir nicht frei von ihren Auswüchsen. Machen wir uns nichts vor: Es gibt sexistisches und übergriffiges Verhalten auch im nordrhein-westfälischen Landesverband, insbesondere gegenüber Frauen*. In der endlich angestoßenen Debatte müssen wir den Bogen weit spannen - über den Tellerrand schauen, Machtverhältnisse einordnen und Ungleichheitsverhältnisse in die aktuellen Verhältnisse, in denen wir leben, einbetten. Das führt uns auch hin zu einer zwingend notwendigen gesamtgesellschaftlichen Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifischer Diskriminierung und deren Konsequenzen. Der anhaltende Rechtsruck und der Kampf um hegemoniale Deutungshoheit von rechten und extrem rechten Parteien und Gruppierungen führen zu massiven Angriffen auf alle emanzipatorischen Grundrechte. Gerade jetzt müssen wir unser Ziel von einer gewaltfreien und selbstbestimmten Gesellschaft offensiv vertreten und erkämpfte Freiheitsrechte verteidigen. Überzeugend können wir dies nur, wenn wir eine feministische Praxis leben. Denn: Sexismus gehört in die Tonne!

Ein weiteres, strukturelles Defizit, das unserem Anspruch als emanzipatorische Partei zutiefst widerspricht, zeigt sich sehr deutlich mit Blick auf unsere eigene Verfasstheit als Landesverband und das mit weitreichenden Folgen für die konkrete politische Teilhabe: Nach wie vor treten mehr Cis Männer in unsere Partei ein als FLINTA* und es sind mehr Cis Männer aktiv als Frauen*. Die Folgen sind paradoxerweise eine immense Mehrfachbelastung der (wenigen) Frauen* durch Doppelfunktionen, eine de facto Erosion der Quotierung, die Vermännlichung von Gremien, eine ungleiche Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen und inhaltlichen Auseinandersetzungen. Die wesentliche Ursache dieser Negativentwicklung ist Sexismus! Sie liegt im sexistischen Verhalten und in Strukturen, in Mackertum und ungleichen Möglichkeiten, sich aktiv im Landesverband einzubringen. Genau hier greift, als ein Teil des Puzzles, unsere Richtlinie.

2.2 Worten Taten folgen lassen

Wir müssen uns fragen, warum Frauen* weniger politisch aktiv sind, welche Unterschiede es gibt zwischen Stadt und Land und was die gesellschaftlichen Ursachen sind oder wo es Chancen und Synergien gibt – etwa über die Zusammenarbeit in Bündnissen oder Wahlvereinigungen – die wir nutzen müssen? Grundsätzlich brauchen wir mehr Möglichkeiten, Beruf, Ehrenamt und Familie zu vereinen – angefangen von Sitzungszeiten, über Kinderbetreuung bis hin zur Digitalisierung als Chance, Prozesse anders anzugehen. Wir müssen geschlechtsbezogene Themen auch nach außen sichtbar machen. Dazu gehört in jedem Fall eine nachhaltige Förderung junger FLINTA* Mitglieder, der Abbau von Sexismus, Alters- und Wissenshierarchien, um Fehlverhalten entgegenzuwirken und antisexistischen Konsens zu erreichen. Der Diskurs und der Erfahrungsaustausch mit unseren Kooperationspartner:innen wie dem Kommunalpolitischen Forum und der Rosa Luxemburg Stiftung kann dabei Früchte tragen. Gleiches gilt für die externe Expertise von Fachleuten, die bei der Evaluation und Erarbeitung von Awarenessstrukturen einbezogen werden. Dazu gehört auch, dass im Parteileben sensibler auf unterschiedliche berufliche und/oder familiäre Belastungen insbesondere von Frauen* und Alleinerziehenden Rücksicht genommen wird. Vereinbarkeit und familienfreundliche Partei sind Schlagwörter, die mit Leben gefüllt werden müssen.

2.3 Jährlich Gleichstellungsbericht vorlegen

Die Richtlinie kann als ein wesentlicher Baustein für mehr emanzipatorische Praxis verstanden werden und ist als solche keine Selbstverständlichkeit. Wir als LINKE. NRW gehen damit konsequent in einen dringend notwendigen Reflexionsprozess. Das ist gut und wichtig. Wir müssen uns allerdings darüber im Klaren sein, dass dauerhafte und tiefgreifende Veränderungen nur durch das gemeinsame und konkrete Handeln gelingen können. Es wird nicht reichen, aufzuschreiben, wie man sexistisches Verhalten verhindern kann. Nur wenn wir unser Handeln immer wieder kritisch hinterfragen, diskriminierungsfreie und sichere Räume schaffen, in denen sich alle Mitglieder unseres Landesverbandes selbstbestimmt verwirklichen können, sind wir unserem Ziel ein Stück nähergekommen. Dazu gehört eine stetige Evaluation: Mindestens legen wir einen Gleichstellungsbericht nach dem Vorbild der Bundespartei vor, in dem zur geschlechtergerechten Verfasstheit der Partei Stellung bezogen wird. Dabei sind die dort verfassten Erkenntnisse und beschriebenen Maßnahmen prominent und innerparteilich breit zu diskutieren und auch umzusetzen.

2.4 Kein Utopia: Emanzipatorische Praxis wird Alltag!

Die Richtlinie ist mit der festen Implementierung der Vertrauensperson gegen sexistische Übergriffe und sexualisierte Gewalt ein wichtiger Meilenstein und durchaus beispielhaft für viele Initiativen und politische Parteien. Aber wir müssen sie mit Leben füllen und so dafür sorgen, dass sie irgendwann überflüssig wird. Schritte, die wir hierfür gehen werden, sind:

- a) Stetige Evaluation der gleichstellungspolitischen Verfasstheit des Landesverbandes durch einen jährlichen Gleichstellungsbericht
- b) Erarbeitung eines konkreten und regelmäßig fortzuschreibenden Maßnahmenkataloges zur gezielten FLINTA*förderung im nordrhein-westfälischen Landesverband durch den Landesvorstand
- c) Regelmäßige Neumitgliedertreffen für FLINTA*
- d) Regelmäßige Themenrunden mit Kreisvorsitzenden und Kreisgeschäftsführenden zur gendersensiblen Parteiarbeit (z.B. halbjährlich, mind. 1x im Jahr)

3. „Was zu tun ist“ - Grundlagen antisexistischer Arbeit in der politischen Praxis

3.1. Kein Flirt!

Was ist sexistisches Verhalten? Einen Überblick darüber, was sexistisches Verhalten ist, gibt eine groß angelegte Studie des Bundesfamilienministeriums von 2020. Darin sagten die mehr als 2.000 Befragten, sexistisches Verhalten sei für sie: aufdringliche Blicke, eindeutig sexuell konnotierte Körperbewegungen und Gesten, unerwünschte Körperberührungen oder eine derb-lästerliche Wortwahl; aber auch Bemerkungen über die aufreizende Kleidung einer Person sowie das Tuscheln in der Männerrunde über eine vorübergehende Frau (und umgekehrt). „Zu Sexismus wird eine Tat, ein Wort oder ein Bild, wenn darin nicht die Person wahrgenommen wird, ihre Freiheit, Würde und ihr Wille nicht respektiert wird, sondern eine Person in ihrer geschlechtlichen Individualität verletzt beziehungsweise als Angehörige (Repräsentantin, Ausprägung) eines bestimmten Geschlechts und als reines Objekt behandelt wird“, heißt es in der Studie. (Quelle: Bundesfamilienministerium (2020): Sexismus im Alltag. Wahrnehmungen und Haltungen der deutschen Bevölkerung – Pilotstudie. Download unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/sexismus-im-alltag-141250>)

Ob sich jemand sexistisch verhält, ist jedoch keine reine Frage von Geschlecht, Alter oder Größe. Viel entscheidender ist hingegen, ob diejenige Person eine herausgehobene Machtposition gegenüber der betroffenen Person hat und ob hier ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis besteht. Denn daraus ergibt sich zwangsläufig die Frage, wie gut sich die diskriminierte Person gegen Sprüche, Berührungen oder andere grenzverletzende Übergriffe überhaupt wehren kann. Gehört etwa jemand zur Parteiprominenz, ist er*sie ein*e hochgeschätzte*r Genoss*in oder Arbeitgeber*in für hauptamtliche Parteimitglieder? Dann können hier gewisse Hierarchien zu anderen Mitgliedern entstehen. Etwa, weil es ökonomische Abhängigkeiten gibt oder weil eine langjährige Parteimitgliedschaft verwechselt wird mit hoher Reputation und Unfehlbarkeit. Schreibt also ein prominenter Stadtrat regelmäßig sexistische Nachrichten an eine junge Genossin, dann ist es nicht schwer zu erraten, warum sie niemandem in ihrem Kreis- oder Stadtverband davon erzählt. Die Angst dahinter ist oftmals – und das leider nicht unbegründet – dass den Betroffenen nicht geglaubt wird. Die Anzeigebereitschaft von Opfern sexualisierter Diskriminierung und Gewalt ist seit jeher erschreckend gering. Prominente Beispiele der Vergangenheit zeigen: Tun sie es doch, wird nicht selten zuerst darüber debattiert, ob sich das Opfer die Geschichte einfach ausgedacht hat oder übertreibt. Ob eine Bemerkung oder eine Tat sexistisch ist,

entscheidet jedoch auf gar keinen Fall die ausübende Person, sondern allein die*der Adressat*in.

3.1.2. Werkzeugkasten

„Was tun bei sexistischem Verhalten?“

a) Konsens und Reflexion

Damit es gar nicht erst zu Situationen kommt, in denen sich Personen von anderen sexistisch behandelt fühlen, sollte versucht werden, in jeder Situation eine Kultur des Konsenses zu schaffen. Konsens meint, dass alle beteiligten Menschen dem prinzipiell zustimmen, was gesagt oder verabredet wird. Also sich etwa zu fragen: Ist es wirklich so unbedenklich, wenn Genosse A zweideutige Textnachrichten an Genossin B schreibt? Oder ist es für alle Beteiligten einer AG in Ordnung, wenn eine anwesende Person Bemerkungen über ihre Sexualvorlieben macht? Und will die junge Genossin nach der Kreisvorstandssitzung wirklich noch mit dem Vorsitzenden ein Bier trinken gehen, nachdem dieser sie schon mehrmals hartnäckig danach gefragt hat? Was für den einen lustig oder nett gemeint ist, kann sich für eine andere Person übergriffig anfühlen. Zwischenmenschliche Situationen sollten deshalb mit einer selbstkritischen Perspektive eingeschätzt werden. Eine gute Leitfrage dahinter ist immer: Gibt es ein Machtgefälle, etwa, weil ein Arbeitsverhältnis besteht oder dadurch, dass mehrere Männer einer Frau gegenüberstehen? Oder begegnen sich die Beteiligten auf Augenhöhe und handeln empathisch?

b) Support und Ächtung

Organisationen wie Parteien brauchen eine Streitkultur, in der sich eindeutig antisexistisch positioniert wird. Zuerst geht es aber um Solidarität mit den Betroffenen von sexualisierter Diskriminierung und Gewalt. Dafür müssen grenzverletzende Handlungen innerhalb der eigenen Organisation geächtet und nicht verharmlost werden. Nicht die Betroffenen sollten Schamgefühle entwickeln oder sich womöglich noch gezwungen sehen, sich zu entschuldigen – die Ausübenden von sexistischem Verhalten sind es, die sich verantworten müssen! Ganz egal, wie prominent, wie alt oder wie einflussreich sie innerhalb der Parteistruktur sind. Dazu müssen auch Freund*innen und Genoss*innen des Täters bzw. der Täterin in der Lage sein, eine kritische Haltung gegenüber dem sexistischen Verhalten zu entwickeln. Nicht selten reagieren Verbände auf solche Vorkommnisse innerhalb der eigenen Strukturen ahnungslos, um die sexistische Person, aber auch um die Organisation selbst zu schützen. Solch ein toxisches Verhalten ächtet dann nicht den Täter, sondern die Betroffenen. Es wird sich nicht mit den Opfern solidarisiert, sondern mit sexistischen Strukturen. Wollen wir also Genoss*innen unserer Partei wirklich schützen, brauchen wir eine gesunde Fehlerkultur, in der wir alle lernen, uns selbst besser zu reflektieren, ohne dass etwa die Partei, der Landes- oder der Kreisverband als Ganzes in Frage gestellt wird.

c) Beschwerdestelle

Organisationen, in denen viele ehrenamtliche und hauptamtliche Personen auf den verschiedensten Ebenen und bei unzähligen Anlässen tätig sind, brauchen vertrauliche Anlaufstellen, an die Beschwerden über sexistisches oder anderes grenzverletzendes Verhalten gerichtet werden kann. Der Landesverband DIE LINKE. NRW hat deshalb die Funktion einer ehrenamtlichen Vertrauensgruppe installiert. Ihre Aufgaben sind u.a.: erste Unterstützung von Betroffenen bei erlebten grenzverletzenden Handlungen im Sinne einer ersten Anlaufstelle, Vermittlung in jeweils passende regionale Hilfsstrukturen und die anonyme Dokumentation der Fälle.

d) Antisexistische politische Praxis

Als Partei mit linkem und feministischem Selbstverständnis muss Antisexistismus über die propagierten politischen Inhalte hinaus gehen. Es braucht auch innerhalb der eigenen Organisation auf allen Ebenen Strukturen, die alle Genoss*innen – unabhängig von ihrem Geschlecht – motivieren, sich in der Partei zu engagieren, und wodurch angstfreie Räume geschaffen werden. Solche Strukturen entstehen u.a. durch die gezielte Förderung von Frauen* in parteiinternen Machtpositionen, eine geschlechtersensible Nachwuchsarbeit sowie durch eine parteiweite diskriminierungsfreie Sprache.

3.2. Umsetzung der Richtlinie

3.2.1. An wen kann ich mich wenden? Sollten Genoss*innen oder Freund*innen der Partei innerhalb der Strukturen des Landesverbands NRW sexistisches Verhalten erfahren oder beobachtet haben, können sie sich damit an die zuständige Vertrauensgruppe wenden. Diese ehrenamtliche Funktion ist nach mehreren Berichten über sexistische Handlungen gegenüber Genoss*innen installiert worden, um den Betroffenen eine erste, anonyme und vertrauliche Anlaufstelle innerhalb des Landesverbands zu bieten. Die Vertrauensgruppe selbst führt keine therapeutischen Beratungsgespräche durch, allerdings unterstützt sie – wenn gewünscht – bei der Vermittlung in Hilfsstrukturen. Außerdem dokumentiert sie anonymisiert die aufgetretenen Fälle und ist an der antisexistischen Ausrichtung des Landesverbandes beteiligt, etwa durch die Erarbeitung der Richtlinie.

3.2.2. Beschwerdeverfahren (offizielle und informelle Beschwerden)

Beschwerden über grenzverletzendes Verhalten können alle Personen aus dem Umkreis des Landesverbands DIE LINKE. NRW an die dafür zuständige Vertrauensgruppe richten, also alle aktuellen und ehemaligen Mitglieder, ehrenamtlichen Personen, hauptamtlich bei der Partei Tätigen sowie externe Personen von anderen Organisationen oder Dienstleiter*innen. Diese Beschwerden werden vertraulich und anonym behandelt und können je nach Bedarf einen offiziellen oder einen informellen Charakter haben. Aus einem informellen Beschwerdeverfahren kann im Einverständnis mit der betroffenen Person oder ihrer Vertretung nach der Erstberatung in ein offizielles Beschwerdeverfahren übergeleitet werden. Eine Beschwerde mit informellem Charakter (informelles Verfahren) dient zunächst der Beratung und Unterstützung von

Betroffenen und Beschuldigten. Es erfolgen beim Erstkontakt eine Aufklärung über mögliche weitere Verfahrensschritte und Hinweise über weitere fachliche Anlaufstellen und externe Hilfsangebote. Für die Eröffnung eines informellen Verfahrens genügt eine mündliche Darlegung des Sachverhalts gegenüber der Vertrauensgruppe durch die beschwerdeführende Person. Verfahrensschritte können u.a. sein, die Begleitung zu weiteren informellen Gesprächen, eine Empfehlung einer professionellen Mediation durch eine dritte, neutrale Person, eine Kontaktempfehlung zu einer psychosozialen Beratungsstelle bis hin zur Einleitung einer offiziellen Beschwerde. Ein Beschwerdeverfahren mit offiziellem Charakter (offizielles Verfahren) dient der Information zur Prüfung der Vorwürfe und ggf. Einleitung weiterer Maßnahmen gegen die beschuldigte/n Person/en

- bei Angestellten der Partei bei der Landesgeschäftsstelle als dienstrechtlich verantwortlicher Stelle sowie
- bei ehrenamtlichen Personen, aktuellen oder ehemaligen Mitgliedern der Partei und Personen im Parteiumfeld der LINKEN beim (geschäftsführenden) Landesvorstand als parteipolitischem Führungsgremium.

Ein offizielles Verfahren kann durch die beschwerdeführende Person oder in Vertretung durch Dritte ohne vorheriges informelles Verfahren eingeleitet werden. Dazu genügt eine entsprechende Anzeige sowohl gegenüber der Vertrauensperson als auch beim Landesvorstand bzw. der Landesgeschäftsstelle. In einem offiziellen Verfahren muss eine schriftliche Sachverhaltsdarstellung erfolgen. Dabei kann die Vertrauensgruppe Hilfestellung leisten. Die Vertrauensgruppe stellt im Verfahren sicher, dass allen Beteiligten die ausreichende Möglichkeit eingeräumt wird, sich zum Sachverhalt zu erklären. Der Grundsatz ausgehend vom Schutz der Betroffenen und Wahrung der Betroffenenrechte bleibt dabei oberste Priorität.

3.2.3. Konsequenzen/Sanktionen sexistischen Verhaltens

Je nach Schwere der Tat, Anzahl vergangener Fälle und in Abhängigkeit vom Verhältnis der beschuldigten Person zur Partei können abgestufte Konsequenzen oder Sanktionen folgen:

a) Niedrigschwellig:

- regulierendes Gespräch
- mündliche/schriftliche Belehrung/Ermahnung

Niedrigschwellige Sanktionen liegen in der Verantwortung der ehrenamtlichen Vertrauensgruppe für sexualisierte Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Gewalt. Sie kann in Abstimmung mit der betroffenen Person jederzeit den Landesvorstand informieren und Vorschläge unterbreiten, wie über die individuelle Konfliktbearbeitung hinaus mittels zusätzlicher Maßnahmen künftige Vorfälle vermieden werden.

b) Hochschwellig

Hausverbot (z.B. partiell oder temporär)

Aufforderung des Ruhens von Ämtern

Einleitung eines Ausschlussverfahrens aus der Partei

schriftliche Abmahnung oder ordentliche/außerordentliche (fristlose) Kündigung

Hochschwellige Sanktionen liegen in der Verantwortung des Landesvorstandes. Er wird i.d.R. auf Hinweis der ehrenamtlichen Vertrauensgruppe unverzüglich tätig, kann aber auch direkt auf Vorfälle reagieren. Der Landesvorstand bzw. – im Falle dienstrechtlicher Verantwortung – die Landesgeschäftsführung kann selbst Sanktionen aussprechen, an zuständige Parteigremien verweisen (Landesschiedskommission) und/oder weitere notwendige Maßnahmen einleiten. Im Falle der Überweisung an Parteigremien obliegt dem Landesvorstand weiterhin die Verantwortung für die Verlaufs- und Abschlusskontrolle. Wird eine Tat als besonders schwer eingestuft, erfolgt nach zügiger Befassung durch den Landesvorstand eine Strafanzeige. In diesem Fall ist zwingend eine Stellungnahme der ehrenamtlichen Vertrauensgruppe einzuholen. Wenn Sanktionen oder Maßnahmen nicht erfüllt oder angenommen werden, kann dies zur Anwendung höherschwelliger Konsequenzen führen. (Siehe oben)

3.2.4. Datenerfassung

Die in Beratungsgesprächen und/oder im Beschwerdeverfahren erfassten Daten, Fallzahlen sowie Diskriminierungskategorien werden in anonymisierter Form und unter Beachtung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausschließlich zur Verwendung in der Partei erhoben.

Die Daten dienen

- der Qualitätssicherung der Beratungsangebote und der Arbeit der Vertrauensperson •
- der Evaluation der Richtlinie
- der Erarbeitung des Gleichstellungsberichtes und zur Ableitung von Maßnahmen zur Parteientwicklung.

4. Beschlussfassung und Gültigkeit

Die Richtlinie gilt nach ihrer Beschlussfassung auf dem Landesparteitag der LINKEN am 30. 11 – 31. 11 2022 in Kamen unbefristet. Unabhängig von der Richtlinie werden wir als Partei erst dann zufrieden sein können, wenn emanzipatorische Praxis Alltag ist. Das heißt: wenn wir Hierarchien abbauen können, die Räume, in denen wir uns begegnen, für alle gleichermaßen sicher sind, wir uns frei und ohne diskriminierende Strukturen, Übergriffe und/oder geschlechtsbezogene Abwertungsmechanismen, bewegen können. Daran arbeiten wir!

Begründung: mündlich.

A_04

Antrag: Elektronische Patientenakte (ePa) stoppen

Antragstellung: Heiko Boumann

Ergebnis:

Der Landesparteitag der Linken in NRW fasst folgenden Beschluss und nimmt ihn an geeigneter Stelle in sein Landesprogramm auf:

Die Linke.NRW setzt sich dafür ein, dass die bundesweit laufende Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) gestoppt wird. Vor einer möglichen Fortsetzung der Einführung werden zunächst unabhängige wissenschaftliche Studien zum Nutzen, zu Risiken und zum Aufwand für Versicherte, Patient*innen und betroffene Behandler*innen sowie eine ökonomische Kosten/Nutzen-Analyse durchgeführt und Alternativen entwickelt, die dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung mehr entsprechen. Die Bundesregierung, insbesondere das Bundesgesundheitsministerium, soll geeignete Maßnahmen treffen, damit die Resultate der Studien allgemeinverständlich und breit publiziert, in der demokratischen Öffentlichkeit politisch diskutiert sowie parlamentarisch debattiert werden. Über den möglichen Inhalt, die Form und die Fortsetzung der Einführung einer ePA soll in einem Gesetzgebungsverfahren im Bundestag neu entschieden werden.

Bis dahin lehnt Die Linke.NRW ausdrücklich die im Koalitionsvertrag der Regierungskoalition von SPD, Grünen und FDP auf Bundesebene geplante „Opt-Out“-Regelung ab, bei der eine ePA zukünftig für jede*n Bürger*in bereits ab Geburt und ohne Zustimmung der Betroffenen oder deren gesetzliche Vertreter automatisch eingerichtet werden soll. Stattdessen setzt sie sich bis zum Neuentcheid über die ePA für den Erhalt der ausdrücklichen Zustimmung der einzelnen Versicherten und Patient*innen zur Einrichtung einer individuellen ePA bei den Krankenkassen ein („Opt-In“). Dabei ist die volle Datensouveränität der einzelnen Versicherten und Patient*innen auf allen Ebenen der Datenerfassung, -verarbeitung und -weiterleitung rechtlich, technisch und praktisch sicherzustellen (v.a. durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung) und durch eine demokratisch legitimierte, unabhängige und fachlich geeignete Institution laufend zu kontrollieren.

Darüber hinaus lehnt die Linke.NRW die geplante Speicherung der individuellen Gesundheitsdaten der Bevölkerung in einer bundesweiten Gesundheitscloud und darüber hinaus in einer EU-Gesundheitscloud („European Health Data Space“) ab.

Begründung:

Die bisher betriebene Digitalisierung des Gesundheitswesens nützt primär der sogenannten Gesundheitswirtschaft (Gesundheitskonzerne) und der Digitalindustrie. Aus ihren Reihen wird offensiv gefordert, die geltenden Grund- und Datenschutzrechte der Bürger*innen abzubauen, damit ihr Geschäftsmodell der ökonomischen Verwertung von Patient*innendaten über die massenhafte Sammlung und Verknüpfung von Meta- und Einzeldaten überhaupt profitabel wird. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, Datensparsamkeit und Datenschutz werden zum „Investitionshindernis“ erklärt. Unterstützt werden sie dabei vom Bundesgesundheitsministerium. Zuletzt forderte Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach im September 2022 die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, mit der die Gesundheitsdatendaten der Patient*innen in der ePA abgelegt werden, abzuschaffen, weil sie eine „technische Hürde“ sei.

Es geht bei der ePA und anderen eHealth-Tools also nicht um die Gesundheit der Menschen, sondern um das Geschäft mit „Big Data“. Vereinzelte Vorteile für Patient*innen und Behandler*innen sind dabei nur das Abfallprodukt aus dem Geschäft mit unseren Gesundheitsdaten, für den wir einen hohen Preis bezahlen müssen. Dieser besteht nicht zuletzt in der realen Gefahr, dass sich dieses digitale System aufgrund seiner telematischen Eigengesetzlichkeiten von individuellen und auch von politischen Entscheidungen abkoppelt und zu einer deutschen bzw. europäischen Variante des chinesischen Überwachungs- und Scoring-Systems wird.

A_05**Antrag:** 9-Euro-Ticket für die sozialen Leistungsbezieher:innen**Antragstellung:** LAG Weg mit Hartz IV NRW**Ergebnis:****Der Landesparteitag möge beschließen:**

9-Euro-Ticket für die sozialen Leistungsbezieher:innen bis Ende des Jahres auf Landesebene fortführen

DIE LINKE NRW setzt sich dafür ein, dass – solange keine Nachfolgeregelung für das 9-Euro-Ticket durch den Bund erfolgt – die Sozialtickets in NRW auf 9 Euro abgesenkt wird.

Das 9-Euro-Ticket, das in den Monaten Juni bis August für alle Nutzer:innen des öffentlichen Verkehrs gültig war, soll für Sozial- Leistungsbezieher:innen fortgeführt werden.

Begründung:

Die derzeit heftige Inflation trifft arme Menschen verstärkt, da sie keinerlei Reserven haben. Es ermöglicht ihnen auch die gesellschaftliche Teilhabe, auf die sie aus Kostengründen eher verzichten würden.

ÄA_05_01**Antrag:** 9-Euro-Ticket für alle**Antragstellung:** Delegierte des KV Herford**Ergebnis:** -**Bisheriger Antragstext:**

DIE LINKE NRW setzt sich dafür ein, dass – solange keine Nachfolgeregelung für das 9-Euro-Ticket durch den Bund erfolgt – die Sozialtickets in NRW auf 9 Euro abgesenkt wird.

Das 9-Euro-Ticket, das in den Monaten Juni bis August für alle Nutzer:innen des öffentlichen Verkehrs gültig war, soll für Sozial- Leistungsbezieher:innen fortgeführt werden.

Änderungsantrag:

DIE LINKE NRW setzt sich dafür ein, dass das 9-Euro-Ticket, das in den Monaten Juni bis August für alle Nutzer*innen des öffentlichen Verkehrs gültig war, fortgeführt wird. Der Landesvorstand wird beauftragt, einen Musterantrag für Kommunalparlamente sowie eine zugehörige Musterpressemitteilung zu verfassen (oder verfassen zu lassen) und den Fraktionen / Kreisverbänden zur Verfügung zu stellen, welche die Absenkung des Preises der Sozialtickets auf 9,00 Euro fordern.

Begründung:

Die Forderung, das 9-Euro-Ticket ausschließlich für Sozial- Leistungsbezieher*innen fortzusetzen, fällt hinter die bisherigen Forderungen der Partei zurück, welche die Fortsetzung der bezahlbaren Mobilität für ALLE Einwohner*innen zum Ziel hat. Gleichzeitig hätte die Forderung allein auf Landesebene, ohne Präsenz im Landtag oder in den Medien, keine nennenswerten realen Folgen. Durch entsprechende Antragsstellung in den zuständigen Kommunalparlamenten und mediale Begleitung vor Ort wird die Beschäftigung mit dem Thema im ganzen Land erzwungen.

A_06

Antrag: „Nein“ zu Nordstream 2

Antragstellung: KV Herne, E. Bartelmus-Scholich, B. Rozowski, I. Paul, Z. Gökhan, A. Vorspel, D. Schins, A. Mobini Kesheh, F. Stoffel, W. Köllner, T. Beuß, D. Goertz, J. Gribaa, H.-W. Elbracht, B. Reichardt, S. H. Wagner, F. Scheffler, R. Leuschner, L. van Dorp

Ergebnis: -

Antragssteller*innen: DIE LINKE. KV Herne / Wanne-Eickel – Edith Bartelmus-Scholich, Delegierte LAG Tierschutz – Bert Rozowski – Ida Johanna Paul – Zeki Gökhan, Ehemaliges Mitglied des Deutschen Bundestag – Anja Vorspel, Fraktionssprecherin Linksfraktion Düsseldorf – Django Schins, Kreisverband Städteregion Aachen – Andrea Mobini Kesheh – Fabian Stoffel – Wiebke Köllner, Mitglied im Landesvorstand – Thorsten Beuß – Dominik Goertz – Julien Gribaa – Hans-Werner Elbracht – Dr. Bastian Reichardt, Kreissprecher DIE LINKE. Rhein-Sieg – Sascha Wagner – Frank Scheffler – Reinhold Leuschner – Linus van Dorp

Antrag:

Der Landesparteitag möge beschließen:

DIE LINKE. NRW spricht sich gegen eine Inbetriebnahme der Erdgas-Pipeline Nordstream 2 aus. Insbesondere werden Mandats- und Funktionsträger*innen der Partei dazu aufgerufen, diesen Beschluss auch so in die Öffentlichkeit zu kommunizieren.

Begründung:

Unser Bundesparteitag hat am 26. Juni bereits Folgendes beschlossen:

„Wir wollen Energieunabhängigkeit und dafür den Ausbau Erneuerbarer Energien in Deutschland und Europa deutlich beschleunigen. Die Möglichkeiten, den Import von fossilen Energieträgern aus Russland schnellstmöglich stärker einzuschränken, müssen ausgenutzt werden. Auch den Import von umweltschädlichem Fracking-Gas lehnen wir ab. Es ist richtig, dass angesichts des Ukrainekrieges Nordstream 2 nicht in Betrieb genommen wird.“

Einerseits wird in diesem Beschluss deutlich, dass DIE LINKE eine möglichst schnelle generelle Abkehr von fossilen Brennstoffen befürwortet. Andererseits macht er auch klar, dass wir uns als linke Partei gegen das rechtsradikale und kriegerische Putin-Regime stellen. Von einer Öffnung der Pipeline Nordstream 2 würde momentan nur eine Seite profitieren: Nämlich das Putin-Regime. Die aktuell reduzierte Importmenge hat nichts mit den momentan zur Verfügung stehenden Transportkapazitäten zu tun. Mit einer Inbetriebnahme der Pipeline würden wir die möglichen Transportkapazitäten sogar auf einen Wert steigern, der deutlich über jenem von vor dem Ukraine-Krieg liegt. Das wäre sowohl klima- als auch außenpolitisch eine Katastrophe. Eine Gasmangellage zeichnet sich für den kommenden Winter nicht ab, da die Gasspeicher den geplanten Füllstand aufweisen.

Obwohl unsere Beschlusslage dazu eigentlich eindeutig ist, äußert ein Teil unserer MdB öffentlich Gegenteiliges und handelt damit grob parteischädigend. Dazu gehören aus der Landesgruppe NRW unter anderem Sahra Wagenknecht und Christian Leye. Wir fordern alle Mandats- und Funktionsträger*innen unserer Partei dazu auf, sich an die diesbezügliche Beschlusslage zu halten.

ÄÄ_06_01

Antrag: Auch gegen Fracking, Flüssiggas und Atomkraft

Antragstellung: I. Höger, F. Stoffel

Ergebnis: -

Der Antrag wird nach dem ersten Satz ergänzt um:

DIE LINKE. NRW spricht sich auch gegen den Ausbau von LNG-Terminals und die Einfuhr von teurem umweltschädlichem Fracking- und Flüssiggas sowie den Weiterbetrieb von Atomkraftwerken aus. Der Bau und die Inbetriebnahme von neuen LNG-Terminals würde die Einfuhr von umweltschädlichem LNG-Gas auf Jahrzehnte bevorzugen. Die Alternative zu russischem Erdgas darf nur der Ausbau von Erneuerbaren Energien, eine Offensive zu sinnvoller Energieeinsparung durch Innendämmen und dem Verbot von energieintensiven überflüssigen Produkten vor allem der Rüstungsproduktion, einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf allen Straßen, der Abschaffung des Dienstwagenprivilegs und den Umstieg vom Auto auf ÖPNV und Fahrräder sein.

A_07

Antrag: Regelsätze erhöhen, Heizkosten anerkennen

Antragstellung: LAG Weg mit Hartz IV NRW

Ergebnis:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Regelsätze jetzt deutlich erhöhen, tatsächliche Heizkosten anerkennen

Die NRW Abgeordneten setzen sich in der Bundestagsfraktion intensiv dafür ein, dass die Regelsätze in der Grundsicherung deutlich heraufgesetzt werden, insbesondere der darin enthaltene Anteil für Haushaltsenergie, sowie für die Anerkennung der vollständigen Bedarfe der KdU, auch hier insbesondere der tatsächlichen Heizkosten, mindestens aber für die Fortführung der bisherigen Übergangsregelung aufgrund der Covid 19 Pandemie.

Begründung:

Obwohl die Transferleistungsbeziehenden von der Preisexplosion besonders hart getroffen werden, hat der Bund für diesen Personenkreis lediglich ein paar unzureichende Einmalzahlungen übriggehabt. Auch eine Reform der Einkommenssteuer bringt diesem Personenkreis nichts.

A_08

Antrag: Sexismus-Broschüre, verpflichtende Seminare

Antragstellung: Sprecherinnenrat LAG LISA

Ergebnis:

Begründung:

Die letzten Monate haben mehr noch als die langjährigen mahnenden Worte zahlreicher Genossinnen deutlich gemacht, dass der Abbau von Sexismus und die Verhinderung sexualisierter Gewalt unser aller Handeln und den Willen zu strukturellen Veränderungen braucht, dass wir uns aktiv um eine feministische Parteientwicklung bemühen müssen. In diesem Sinne hat uns der Parteitag mit dem Beschluss "Den Grundkonsens erneuern. Für eine feministische LINKE" (<https://www.die-linke.de/partei/parteidemokratie/parteitag/erfurter-parteitag-2022/live/detail/den-grundkonsens-erneuern-fuer-eine-feministische-linke-1/>) einen Auftrag gegeben, der nun in den Landes- und Kreisverbänden umgesetzt werden muss. Die sich aus dem Geiste des Antrags ergebenden Aufgaben haben wir in diesem Antrag zusammengefasst und konkretisiert.

Wir sehen es als wichtige und notwendige Kompetenz unserer Genossen, sich aktiv und engagiert in der Bearbeitung dieser Aufgaben einzubringen und eine antisexistische und feministische Parteientwicklung auch als ihr persönliches Thema und Handlungsfeld zu betrachten.

Antragstext:

Neu eingetretene Mitglieder erhalten die Sexismus-Broschüre "Ist doch ein Kompliment ..." (rosalux.de) der Rosa Luxemburg Stiftung mit den ersten Materialien zugesendet. Der

Landesverband schickt den Link zu der Broschüre außerdem per Mail an die bisherigen Parteimitglieder in NRW und fordert die Kreisverbände auf, die Broschüren in gedruckter Version ihren Mitgliedern - beispielsweise auf Kreismitgliederversammlungen und in den Geschäftsstellen - anzubieten.

Auf landesweiten Veranstaltungen (z.B. Konferenzen, Landesräte, Parteitage) in Präsenz wird es ab Oktober 2022 ein Awarenesskonzept und -team geben.
Der Landesvorstand wird beauftragt, im Laufe des Jahres 2023 einen Pool an in Awarenessfragen ausgebildeten Mitgliedern zu schaffen, der kleinere Kreisverbände bei ihren Veranstaltungen unterstützen kann.

Dem bereits bestehenden Beschluss zur Durchführung von Männerplena wird Nachdruck verliehen, der Landesvorstand wird aufgefordert, diesen Beschluss umzusetzen.

Mandatsträger:innen sowie Mitgliedern geschäftsführender Kreisvorstände und des Landesvorstands wird vor entsprechender Aufstellung analog zu der Erklärung der Mandatsträger:innen abgaben eine schriftliche Verpflichtung zur Teilnahme an verpflichtenden/r Seminaren/ Weiterbildung zur Sensibilisierung für Sexismus/sexualisierte Gewalt vorgelegt. Mitarbeiter:innen der Partei und ihrer Fraktionen erhalten eine entsprechende Weiterbildung.

Ein Mal im Halbjahr werden in Zusammenarbeit mit dem LAG IB Bildungsangebote zu sexualisierter Gewalt, (Anti-)Sexismus und feministischer Parteientwicklungen veranstaltet.

Der Landesvorstand unterstützt die Kreisverbände in ebensolchen Angeboten und stellt ihnen eine Referent:innenliste zur Verfügung.

Der am letzten Parteitag beschlossene Antrag P13 sieht ein finanzielles Solidarprinzip zwischen den Landesverbänden vor. Der Landesvorstand fragt beim Bundesvorstand nach dem derzeitigen Planungsstand diesbezüglich.

Die Mitglieder der Landeschiedskommissionen werden für das Thema sexuelle oder diskriminierende Übergriffe durch Schulungen sensibilisiert. Eine Beschleunigung von Schiedsverfahren in dringlichen Fällen sexueller oder diskriminierender Übergriffe wird angestrebt.

ÄÄ_08_01

Antrag: Angebot statt Verpflichtung

Antragstellung: KV Bottrop

Ergebnis:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Textpassage

Mandatsträger:innen sowie Mitgliedern geschäftsführender Kreisvorstände und des Landesvorstands wird vor entsprechender Aufstellung analog zu der Erklärung der Mandatsträger:innen abgeben eine schriftliche Verpflichtung zur Teilnahme an verpflichtenden/r Seminare(n)/ Weiterbildung zur Sensibilisierung für Sexismus/sexualisierte Gewalt vorgelegt. Mitarbeiter:innen der Partei und ihrer Fraktionen erhalten eine entsprechende Weiterbildung.

wird ersetzt durch:

Mandatsträger:innen, Mitarbeiter:innen der Partei und Fraktionen sowie Mitglieder geschäftsführender Kreisvorstände und des Landesvorstands erhalten zeitnah nach ihrer Wahl das Angebot eines/r Seminars/Weiterbildung zur Sensibilisierung für Sexismus/sexualisierte Gewalt.

Begründung:

Die oben zitierte Passage aus dem Antrag des Sprecherinnenrates von LISA NRW ist offensichtlich satzungswidrig, denn Verpflichtungen von Mitgliedern, also auch Mandats-/Funktionsträger:innen können nur in der Satzung der Partei geregelt werden. Eine derartige Regelung ist aber weder in § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder noch in § 6 Mandatsträger:innen der Bundessatzung enthalten.

Zugleich verstößt dieser Teil des Beschlusses auch gegen das Parteiengesetz, in dessen § 6 Abs. 2 Nr. 3 geregelt ist, dass die Rechte und Pflichten der Mitglieder einer Partei in der Satzung der Partei geregelt sein müssen.

Diese Antragspassage beschneidet somit satzungswidrig das Recht jedes Mitglieds, sich im Rahmen der Bundessatzung, der Landessatzung, der Kreissatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämter zu bewerben.

Eine solcherart satzungswidrige Beeinträchtigung von Mitgliedsrechten muss schon bei den Wahlen auf diesem Landesparteitag ausgeschlossen werden.

Aus der Perspektive vor allem kleinerer Kreisverbände kommt noch ein weiterer gewichtiger Aspekt hinzu:

Oftmals ist DIE LINKE vor Ort nur deshalb in allen Kommunalwahlkreisen in der Lage, Stimmen erzielen zu können, weil ansonsten passive Mitglieder oder Sympathisant:innen bereit sind, ohne Chance auf ein Direktmandat in den Direktwahlkreisen zu kandidieren.

Auch diesen Kandidat:innen müsste aber gemäß der vorstehenden Antragspassage eine solche Verpflichtungserklärung vor dem Wahlgang vorgelegt werden.

Dies dürfte aber die Gewinnung von Soli-Kandidat:innen massiv erschweren.

A_09

Antrag: Auch hehre Motive rechtfertigen keinen Satzungsbruch

Antragstellung: KV Bottrop, KV Bochum, KV Heinsberg, KV Viersen, M. Bertling, A. Ristow, B. Epe, G. Veithen, V. Veithen, T. Bock, M. Müller, S. Herhaus, M. Glöder, P. Willemsen, M. Willemsen

Ergebnis:

Auch hehre Motive rechtfertigen keinen Satzungsbruch

Antragsteller:innen: KV Bottrop, KV Bochum, KV Heinsberg, KV Viersen, Marlies Bertling, An-netta Ristow (beide Kreisvorstand Rhein-Erft), Birgit Epe, Gisela Veithen, Valentin Veithen (alle KV Düren), Thomas Bock (Kreissprecher Olpe), Moritz Müller (Kreissprecher Bochum), Susanne Herhaus (KV Wuppertal), Marcus Glöder (KV Rhein-Kreis Neuss), Petra Willemsen, Michael Willemsen (beide KV Recklinghausen)

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Landesparteitag fordert den Landesvorstand auf, keine satzungswidrigen Beschlüsse zu fassen und/oder umzusetzen.

Begründung:

Der Landesvorstand hat in seiner Sitzung am 17.09.2022 auf Antrag des Sprecherinnenrates von LISA NRW einen Beschluss gefasst, in dem es u.a. heißt: „Mandatsträger:innen sowie Mitgliedern geschäftsführender Kreisvorstände und des Landes-vorstands wird vor entsprechender Aufstellung analog zu der Erklärung der Mandatsträ-ger:innenabgaben eine schriftliche Verpflichtung zur Teilnahme an verpflichtenden/r Semina-ren/ Weiterbildung zur Sensibilisierung für Sexismus/sexualisierte Gewalt vorgelegt.“

Dieser Teil des Beschlusses ist offensichtlich satzungswidrig, denn Verpflichtungen von Mit-gliedern, also auch Mandats-/Funktionsträger:innen können nur in der Satzung der Partei ge-regelt werden. Eine derartige Regelung ist aber weder in § 4 Rechte und Pflichten der Mitglie-der noch in § 6 Mandatsträger:innen der Bundessatzung enthalten. Zugleich verstößt dieser Teil des Beschlusses auch gegen das Parteiengesetz, in dessen § 6 Abs. 2 Nr. 3 geregelt ist, dass die Rechte und Pflichten der Mitglieder einer Partei in der Sat-zung der Partei geregelt sein müssen.

Der vorstehende LaVo-Beschluss beschneidet somit satzungswidrig das Recht jedes Mit-glieds, sich im Rahmen der Bundessatzung, der Landessatzung, der Kreissatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahl-bewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahl-ämter zu bewerben.

Eine solcherart satzungswidrige Beeinträchtigung von Mitgliedsrechten muss schon bei den Wahlen auf diesem Landesparteitag ausgeschlossen werden.

Aus der Perspektive vor allem kleinerer Kreisverbände kommt noch ein weiterer gewichtiger Aspekt hinzu:

Oftmals ist DIE LINKE vor Ort nur deshalb in allen Kommunalwahlkreisen in der Lage, Stim-men erzielen zu können, weil ansonsten passive Mitglieder oder

Sympathisant:innen bereit sind, ohne Chance auf ein Direktmandat in den Direktwahlkreisen zu kandidieren.

Auch diesen Kandidat:innen müsste aber gemäß dem vorstehenden LaVo-Beschluss eine solche Verpflichtungserklärung vor dem Wahlgang vorgelegt werden.

Dies dürfte aber die Gewinnung von Soli-Kandidat:innen massiv erschweren.

A_10

Antrag: Nein zum Krieg: Keine Waffenlieferungen, kein Wirtschaftskrieg...

Antragstellung: N. Böhlke, H. Draeger, J. El-Khatib, L. Beeken, S. Bouroum

Ergebnis: -

Nein zum Krieg: Keine Waffenlieferungen und kein Wirtschaftskrieg. Russische Anti-Kriegs-Bewegung stärken!

Antragsstellende: Nils Böhlke, Hannes Draeger, Jules El-Khatib, Lennart Beeken, Siham Bouroum

Wir verurteilen die Mitte September von Putin verkündigte Teilmobilmachung. Sie ist eine Reaktion auf Geländeverluste der russische Armee und die massive Unterstützung der Ukraine durch den Westen und damit eine weitere Stufe der Eskalationsspirale, die dringend durchbrochen werden muss.

Trotz einzelner militärischer Erfolge der Ukrainischen Armee geht der Zermübungskrieg weiter.

Mehr und mehr droht durch den Zerfall der russischen Einflussnahme der Region eine Neubewertung diverser Konflikte. Der aserbaidische Angriff auf Armenien und der Konflikt zwischen Moldawien und Russland um Transnistrien ist wieder angefacht. Sogar die Gefahr einer nuklearen Eskalation wird immer größer.

Wir verurteilen den Krieg Russlands gegenüber der Ukraine ohne Wenn und Aber. Seit einem halben Jahr fallen Bomben und schlagen Granaten ein, sterben ukrainische Zivilist*innen und einfache Soldaten auf beiden Seiten der Front, während die Aktienkurse der Rüstungsindustrien in Ost und West steigen.

Es ist nicht nur ein Krieg in der Ukraine, sondern auch ein Krieg um die Ukraine. Der schon länger andauernde Machtkampf zwischen Russland und dem Westen um geopolitische Interessen und Einflussphären ist zu einem Wirtschaftskrieg geworden, unter denen die Völker weltweit leiden. Die Grünen betätigen sich hierbei als rechter Flügel der Bundesregierung. Außenministerin Baerbock spricht davon, „Russland ruinieren“ zu wollen. Wirtschaftsminister Habeck erklärte hinsichtlich neuer Sanktionen „noch einmal nachladen“ zu wollen.

Längst koordinieren die Verteidigungsminister von u.a. EU- und NATO-Staaten ihre Waffenlieferungen, Trainingsmaßnahmen und Sanktionen. Eine Verteidigungs-Kontaktgruppe stimmt sich eng ab.

<https://www.bmvg.de/de/aktuelles/lambrecht-treffen-ukraine-defence-contact-group-5494048>

Schauen wir nach acht Monaten Krieg mit nüchternen Blick auf die Bilanz der Sanktionen, müssen wir feststellen: Die Sanktionen haben zwar Russlands Industrie schweren Schaden zugefügt, sie haben aber Putins Machtapparat nicht geschwächt und den Krieg nicht beendet. Stattdessen leidet in Russland die einfache Bevölkerung unter Arbeitsplatzverlust und Preissteigerungen, während Gazprom in Folge des Wirtschaftskrieges Rekordgewinne einfährt.

Die Sanktionen des Westens sind Wasser auf die Mühlen von Putins nationalistischer Propaganda und helfen dem Regime dabei, die Bevölkerung hinter sich zu versammeln. Ein eigentlich unpopulärer Krieg Putins kann von ihm als Verteidigung gegen westliche Einmischung umgedeutet werden. Das macht es der russischen Antikriegs-Bewegung noch schwerer, Widerstand aufzubauen als es durch die Repressionsapparate ohnehin ist. Dabei ist es vor allem dieser Widerstand, der Putin stoppen kann.

Unter den Sanktionen leiden die Menschen weltweit: Die westlichen Sanktionen gegen den russischen Transport- und Finanzsektor sowie die Energiepreisspirale haben zu einer gefährlichen Knappheit von Düngermittel geführt. Der Düngermangel führt zu einem massiven Einbruch der Agrarproduktion in Afrika und anderen Regionen. Hungerkatastrophen sind die Folge.

Gleichzeitig sind die vom Westen verhängten Sanktionen zu einem Bumerang geworden. Um den Druck auf den Westen zu erhöhen, stoppt Russland die Gaslieferungen nach Deutschland, was hier zu massiven Preissteigerungen führt und die sozialen Verwerfungen vergrößert. Millionen Menschen wissen nicht, wie sie zukünftig ihre Energierechnungen bezahlen sollen. Hinzu kommen steigende Preise für Lebensmittel, die in der Bundesrepublik im Vergleich zum Sommer 2021 um 16,6 Prozent gestiegen sind.

Doch statt eine breit angelegte diplomatische Initiative für einen Waffenruhe zu starten, gießt die Ampel-Regierung weiter Öl ins Feuer. Angeheizt durch ein medial erzeugtes militaristisches Grundklima werden immer neue schwere Waffenlieferungen in die Ukraine genehmigt.

Selbst von Sozialdemokraten wird unterdes unverhohlen die militärische Führungsrolle Deutschlands eingefordert. Wie Konservative es schon seit den frühen 90er Jahren wollen, fordert Verteidigungsministerin Christine Lambrecht eine dauerhafte Erhöhung der Bundeswehr-Ausgaben mit dem Ziel einer militärischen Führungsrolle Deutschlands: Deutschland soll wieder zur Großmacht hochgerüstet werden, um weltweit eigene ökonomische Interessen militärisch durchsetzen zu können.

Die Aufrüstung der Bundeswehr trägt weder zur Minderung des Leids in der Ukraine noch zu einer friedlicheren Welt bei.

Im Gegenteil ermutigt Lambrechts Ruf nach „kampfbereiten Streitkräften“ weitere deutsche Auslandseinsätze wie in Afghanistan oder Mali, die Krieg und Tod statt Frieden gebracht haben.

Wir sagen NEIN zu Großmachtfantasien, Aufrüstung und Krieg!

Als LINKE kämpfen wir für einen Kurswechsel

Für einen Waffenstillstand in der Ukraine und den Abzug der russischen Truppen.
Nein zu Waffenlieferungen.

Nein zum Wirtschaftskrieg und Nein zur Aufrüstung.

Unsere Solidarität gilt allen Menschen, die gegen Krieg und die Folgen des Krieges weltweit kämpfen. Den Menschen, die Nein zu Nationalismus und Militarismus sagen und die ihre sozialen Rechte einfordern und gegen die gestiegenen Lebenshaltungskosten protestieren.

Wir unterstützen alle Menschen, die vor dem Krieg fliehen – als Geflüchtete und als Deserteure und setzen uns für deren Recht auf Asyl und Freizügigkeit ein.

ÄA_10_01

Antrag: Ergänzung...

Antragstellung: Horst-Werner Rook, Delegierte KV Duisburg

Ergebnis: -

Antragsteller: Horst Werner Rook (Kreisverband Duisburg).

Der Landesparteitag möge beschließen:

Folgende Textpassage mit dem Schwerpunkt zu „Diplomatie und Verhandlungen“ soll im Schlussteil eingefügt werden hinter dem Textabschnitt „Selbst von Sozialdemokraten wird.....ökonomische Interessen militärisch durchsetzen zu können.“

Russland soll besiegt werden, so lautet auch die Marschrichtung der grünen Außenministerin Baerbock. Diese Politik wird als alternativlos von Scholz bis Merz dargestellt und von allen Medien hofiert. Sie dient dazu, nicht über einen Waffenstillstand in der Ukraine reden zu müssen, über Verhandlungen nicht einmal nachzudenken und den Krieg fortzuführen. Doch Russland ist Atommacht und – wenn überhaupt - nicht in wenigen Monaten zu besiegen, auch dann nicht, wenn noch einmal Hunderte von Milliarden an Steuergeldern für „schwere“ Vernichtungswaffen ausgegeben würden. Verlangt es also nicht der gesunde Menschenverstand über Friedens-Alternativen nachzudenken?

Es gäbe zum Krieg keine Alternativen. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker verlange, dass wir der Ukraine nicht vorschreiben dürfen, wann sie den Verteidigungskampf beendet. Putin werde sich an keiner Abmachung halten. Daher müsse der Konflikt auf dem Schlachtfeld entschieden werden, sagen die ehemaligen Pazifisten der Grünen.

Doch es gibt Alternativen. Diese sind nicht ideal, weil sie auf Kompromissen und Realpolitik basieren. Die Frage, wo genau die Grenzen der Ukraine verlaufen würden, wäre dabei in der Tat eine für den Verhandlungstisch. Soll Putin für seine Aggression

also belohnt werden? Natürlich nicht! Wenn es Putins Ziel war, sich die Nato vom Hals zu halten, dann ist er jetzt von Nato-Mitgliedsstaaten umzingelt und hat auch bei einem Kompromiss XY auf ganzer Linie verloren. Es geht nicht darum, der Ukraine etwas vorzuschreiben. Aber es ist verwerflich, die Rüstungsspirale ebenso wie die Profite der Rüstungskonzerne hochzutreiben und die Ukraine weiter zum Krieg anzutreiben, bei dem auf beiden Seiten Zehntausende gestorben sind und sterben werden.

Dass der kalte Krieg des 20. Jahrhunderts nicht in einer nuklearen Katastrophe endete, hatte damit zu tun, dass die verantwortlichen Politiker in Ost und West nach der Kubakrise erkannten, wie gefährlich nahe der Eskalationskurs schon an die Apokalypse eines Atomkriegs geführt hatte. Dies führte zu vertrauensbildenden Rüstungskontrollmaßnahmen und Abrüstungsschritten. Den Frieden hat also nicht die Eskalation von Konflikten und Hochrüstung gesichert, sondern Vernunft und Verhandlung. Wenn die von den Ampel-Parteien deklarierte Zeitenwende bedeutet, dass das Zeitalter der Diplomatie und Abrüstung vorbei sei und der Systemkonflikt Ukraine - mit Nato im Rücken - gegen Russland auf dem Schlachtfeld entschieden werden müsse, ist das eine Wende in den Untergang. Es muss eine Alternative zu Krieg geben: Frieden.

Danach wieder weiter : Die Aufrüstung der Bundeswehr trägt weder.....“

IA_01 Initiativantrag

Antrag: Lützerath

Antragstellung: T. Hovestadt, E. Bartelmus-Scholich, H. Born, Sascha H. Wagner, S. Lehmann, Z. Gökhan, C. Swillus-Knöchel, H. Behrens, R. Beese

Ergebnis: -

Der Landesparteitag möge beschließen:

DIE LINKE.NRW fordert, dass kein weiteres Dorf für den Betrieb oder Ausbau des Tagebaus Garzweiler II zerstört wird. Auch Lützerath darf weder geräumt noch zerstört werden, ebenfalls sind alle Aktivitäten am und im Tagebau sofort zu stoppen, die den Fortbestand von Lützerath oder die dauerhafte Stabilität von baulichen Strukturen in und um Lützerath gefährden könnten.

Die sogenannte Mahnwache in Lützerath muss eine zeitlich unbefristete Duldung erhalten. Die Existenz wie auch die Entstehung weiterer derartiger Stützpfiler der Zivilgesellschaft sind zu begrüßen. Sie ermöglichen eine dauerhafte genaue und unabhängige Beobachtung der Aktivitäten von RWE im und am Tagebau und tragen zur Einhaltung der notwendigen Klimaziele bei.

Die laut Angaben des Düsseldorfer Wirtschafts- und Klimaministeriums bis 2030 im Tagebau Garzweiler noch abzubaggernden 280 Millionen Tonnen Braunkohle überschreiten die mit dem Pariser 1,5 Grad-Klimaziel zu vereinbarenden Mengen um ein Vielfaches. Wir fordern daher, die Gesamtmenge der zu fördernden Braunkohle im Rahmen des 1,5 Grad-Klimaziels zu begrenzen. Mehrere Gutachter:innen bestätigen, dass dies voraussichtlich keinerlei Engpässe in der Energieversorgung zur Folge haben wird.

Die Landesregierung wie auch die Bundesregierung werden aufgefordert, den Ausbau erneuerbarer Energien mit Nachdruck voranzutreiben. Die bereits vorhandenen Ansätze und Pläne für eine Konversion der fossilen Energiewirtschaft und -herstellung müssen endlich umgesetzt werden. Hierzu muss für die Arbeiter:innen eine Beschäftigungsgarantie mit umfassenden Umschulungen sowie weitergehenden Qualifizierungsmaßnahmen durchgesetzt werden. Hierzu sind auch die vielen Milliarden Euro aus jahrzehntelangen Gewinnen der Energiekonzerne umfassend zu verwenden, weiterhin ist die Landesregierung aufgefordert, evtl. fehlende notwendige finanzielle Mittel für solche Maßnahmen und Förderungen zur Verfügung zu stellen. Daraus ist auch die Ansiedlung von nachhaltig produzierenden Betrieben zu finanzieren wie auch der transformative Umbau der Unternehmen der Braunkohleindustrie.

Begründung: Die Dringlichkeit ist gegeben, durch die erst am Wochenende 15./16. 10.22 erfolgten Beschlüsse des Landesparteitags der in NRW mitregierenden Grünen

Liebe Genossinnen und Genossen,
warum diesen Initiativ-Antrag?

Unsere Zeit ist geprägt von einer Abfolge schwerer Krisen, welche die Zukunftsaussichten eines großen Teils der in Europa lebenden Menschen, wenn nicht gar der Menschheit massiv in Frage stellen: einer globalen Pandemie mit weltweit Millionen an Toten wie auch mit enormen Einschränkungen folgt mit dem russischen Angriff auf die Ukraine ein Krieg im Osten unseres Kontinents Europas, der Tod und großes Leid sowie Flucht für Millionen Menschen bedeutet, und dessen Auswirkungen beispielsweise im Energiesektor aber auch in der Lebensmittelversorgung einen großen Teil aller Menschen weltweit belasten.

Überlagert und größtenteils bedingt sind diese Krisen von weltweiten Verteilungskämpfen im Kapitalismus, die uns Menschen gleichzeitig der Fähigkeit zu berauben drohen, einer sich zuspitzenden und nahezu ausschließlich menschengemachten weltweiten Klimakatastrophe mit wirksamen Maßnahmen zu begegnen - geschweige denn, dass die bisher eingeschlagenen und bei weitem nicht ausreichenden Maßnahmen und Antworten auf den Klimawandel sozialverträglich und gerecht auf den Schultern aller Menschen verteilt werden.

In diesen Zeiten einer enormen Verantwortung für die Entscheider:innen in Politik und Wirtschaft erleben wir in NRW (fast) hautnah vor Ort, wie in Deutschlands größter CO₂-produzierender Region, dem Rheinischen Braunkohlerevier, aus dem Tagebau noch für mindestens 8 Jahre weitere Hunderte Millionen Tonnen des klimaschädlichsten Energieträgers Braunkohle abgebaut und verfeuert werden sollen - und das vor Allem, weil ein bereits seit Jahrzehnten die Region dominierender Energiekonzern RWE (vormals Rheinbraun) auch die derzeitige Landesregierung mit vielfältigen lobbyistischen Verzahnungen, aber auch mit Hilfe von Drohszenarien bzgl. regionaler Arbeitsplätze dazu drängen kann.

Der Drang eines Großkonzerns zur Profitmaximierung kann sich gegen alle warnenden Hinweise mehrerer Gutachter:innen durchsetzen, und selbst das letzte bisschen an

wissenschaftlicher Basis wurde der Entscheidungsfindung entzogen durch eine RWE unterstützende Politik der Landesregierung. Zudem konnten sich am letzten Wochenende innerhalb der einen Regierungspartei, der Grünen, auf ihrem Bundesparteitag in Bonn mahnende Stimmen nicht durchsetzen, die ein Moratorium für das demnächst zu räumende und abzubaggernde Dorf Lützerath für dringend angeraten hielten!

Während des Moratoriums hätten Wissenschaftler:innen ohne jegliche Gefährdung für unsere Energieversorgung und für den Betrieb der Tagebaus in den nächsten Monaten die Notwendigkeit weiteren Braunkohleabbaus genau und aus unabhängigen (neuen) Daten prüfen können - aber selbst so einen im Grunde unbedenklichen Schritt konnte der Energiekonzern RWE im Schulterschluss mit den Regierenden verhindern, und gemeinsame Pressekonferenzen wie die der beiden WirtschaftsministerInnen Neubaur (NRW) und Habeck (Bund) letztsens zusammen mit dem RWE-Vorstandschef Krebber zeigen den unheilbringend hohen Grad der Verbandelung zwischen umweltzerstörenden Großkonzernen und Regierenden.

In diesen Zeiten fällt uns LINKEN mit unserem klaren klimapolitischen Programm für Klimagerechtigkeit und gegen Umweltzerstörungen eine umso wichtigere Rolle zu, sind wir doch die einzige verbliebene größere politische Partei, die sich diesen Klimaverbrechen noch in den Weg stellen könnte.

Denn hier um und unter Lützerath drohen mit Abbau, Verfeuerung und Verstromung weiterer Hunderter Millionen Tonnen Braunkohle für Deutschland die klare Überschreitung des 1,5-Grad-Ziels - eines Klimaziels, das nicht nur reinen Symbolcharakter hat, wie uns regierende Grüne neuerdings weismachen wollen, sondern das sehr wohl steht als zentrales Stoppschild, um das sich durch die Folgen des Klimawandels verschärfende Leid und Not von Hunderten Millionen Menschen weltweit auch nur einigermaßen noch zu begrenzen. Ein Leid, das übrigens überdurchschnittlich stark die ärmeren Menschen trifft.

Wir Unterzeichnende bitten, dass der Landesparteitag unseren Initiativ-Antrag zu diesem derzeit in unserem Bundesland extrem wichtigen Thema der anstehenden Räumung und Zerstörung von Lützerath beschließen soll.

Thomas Hovestadt	Delegierter LAG „Weg mit Hartz IV“
Edith Bartelmus-Scholich	Delegierte LAG Tierschutz
Helmut Born	Delegierter KV Düsseldorf
Sascha H. Wagner	Delegierter KV Wesel
Sigrid Lehmann	Ratsmitglied DIE LINKE Düsseldorf
Zeki Gökhan	KV Rhein-Erft
Cornelia Swillus- Knöchel	KV Essen
Heidemarie Behrens	KV Düsseldorf
Rena Beese	KV Dortmund

IA_02 Initiativantrag

Antrag: Solidarität mit der iranischen Protestbewegung

Antragstellung: Tomás M. Santillán

Ergebnis: -

Antrag: Der Landesparteitag DIE LINKE. NRW möge folge Erklärung beschließen:

Solidarität mit der iranischen Protestbewegung

Menschenrechte sind nicht verhandelbar!

Freiheit für Iran! Das iranische Regime muss weg!

Im Iran protestieren die Menschen gegen das unterdrückerische und verbrecherische Regime. Die Proteste wurden durch den Tod der iranischen Kurdin Jina Mahsa Amini ausgelöst, welche wegen angeblich „unislamischer“ Kleidung von der Sittenpolizei festgenommen und geschlagen wurde. Die Bewegung wird von Frauen angeführt. Die Jugend, die Arbeiter*innen und viele Geschäfte haben sich diesen angeschlossen. Die Armut im Iran ist groß und es fehlt überall an grundlegender Versorgung. Die Regierung missbraucht die Religion dazu die Menschenrechte mit Füßen zu treten und die demokratische Opposition zu verfolgen. Seit 43 hat die iranische Führung die Weltöffentlichkeit getäuscht, belogen, hintergangen und dabei unter den Augen der Welt hunderttausende politische Dissidenten, linke Demokrat*innen, Frauen, Kurden und Gewerkschafter*innen ermordet. Nach 43 Jahren erfolglosen Verhandlungen machen Vereinbarungen mit diesem Regime keinen Sinn, denn es hintertreibt und unterläuft alle Verträge. Europa lässt sich seit Jahrzehnten von Drohungen einschüchtern oder von falschen Reformversprechen einlullen. Doch Menschenrechte sind nicht verhandelbar und schon gar nicht mit Mördern.

Dazu reicht es nicht aus, nur „die Stimme der Iraner*innen“ sein zu wollen, denn diese können für sich selbst sprechen und machen ihren Willen auf den Straßen deutlich. Es reicht auch nicht nur zu fordern, die Gewalt zu beenden oder die Ermordung von Jina Mahsa Amini aufzuklären. Der Protest geht über den Widerstand gegen das Kopftuch, als Symbol der Unterdrückung von Frauen hinaus, Er richtet sich gegen die Diktatur. Es geht um Menschenrechte, Demokratie und Freiheit! Der Iran braucht keine Reformen. Dieses Regime muss weg!

Wir müssen mehr tun als Lippenbekenntnisse abgeben, die ohne Wirkung bleiben. Auch Mini-Sanktionen, wie sie die EU jetzt beschlossen hat, nutzen nichts. Wir bemerken wie EU und Bundesregierung zögern, um ihre Optionen zu behalten. In der Energiekrise geht es dabei um Öl und Gas. Doch Europa und Deutschland sind besonders verpflichtet, einem Regime, das den Holocaust leugnet, entgegenzutreten. Der Mut der Protestbewegung beeindruckt uns tief, denn sie alle riskieren ihr Leben! Die Antwort des Regimes ist brutale Gewalt. Hunderte Menschen wurden bisher getötet und tausende verhaftet. Doch die Demokratiebewegung hat den Mut nicht verloren. Solidarität erfordert konkretes Handeln. Wir stehen fest an der Seite der mutigen iranischen Frauen, der Jugend und des gesamten Volks in ihrem Kampf um Freiheit.

- Wir fordern einen wertorientierten Richtungswechsel in der Iranpolitik. Nicht Geschäfte, Öl oder Gas dürfen länger im Mittelpunkt stehen, sondern die Menschen, Menschenrechte und die Freiheit.

- Wir fordern Europa und die Bundesregierung wirksame Maßnahmen gegen die iranischen Verbrecher und gegen inländische Unternehmen und Banken umzusetzen, die Geschäfte mit dem Iran betreiben.
 - Der Botschafter des Irans muss samt der iranischen Agenten, die unsere iranischen Mitbürger*innen hier bedrohen, ausgewiesen werden.
 - Der Iran muss international isoliert werden.
 - Die Verhandlungen um das JCPOA Nuklearabkommen müssen sofort abgebrochen werden, denn es nutzt nur dem iranischen Regime und tatsächlich werden diese ein solche Vereinbarung verlogen unterlaufen, so wie sie bisher alle Absprachen und Versprechungen hintergehen.
 - Alle iranischen Flüchtlinge in Deutschland müssen einen dauerhaft sicheren Aufenthaltsstatus bekommen.
 - Sofortige Beendigung der Kooperation und Zusammenarbeit mit regierungsnaher iranischer Lobby und Verbot eindeutig radikalislamistischen politische Organisationen, die vom Iran finanziert werden.
- Die Iraner*innen und ihre Revolution brauchen unsere Unterstützung und kein Zögern, wenn wir wollen, dass diese Revolution Erfolg hat.
Frau, Leben, Freiheit!